

NIEDERSCHRIFT

**über die öffentliche 15. Sitzung des Gemeinderates Marktbergel
am 03.09.2015**

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:05 Uhr

Sitzungsort: Rathaussaal Marktbergel

Teilnehmende Personen:

Kern, Dr. Manfred
Schwarzbach, Jochen
Bogner, Britta
Döll, Gudrun
Grosch, Martin
Merz, Christian
Opel, Günter
Strobel, Bertram
Sturm, Helmut
Zapf, Erwin
Bösmüller, Joachim

Entschuldigt fehlen:

Distler, Thorsten
Philipp, Frank
Roth, Dieter
Dettke, Peter

Als Gäste waren anwesend:

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zu dieser Sitzung geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder auch anwesend ist.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Gedenken an Herrn Simon Göttlein
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02.07.2015
3. Änderung der Zusammensetzung des Gemeinderats; Gemeinderatsmitglied Simon Göttlein; Feststellung des Amtsverlusts und Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers; Vereidigung von Herrn Helmut Sturm; Besetzung der Ausschüsse und Referate
4. Bauvoranfrage von Herrn Werner Mayer;
Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Neudorfstraße 18a (früherer Spielplatz); naturschutzrechtliche Anforderungen
5. Bauantrag von Frau Britta Bogner zum Neubau von Ferienwohnungen mit integrierter Kochschule auf dem Grundstück Kirchstraße 9, Fl.Nr. 208, Gemarkung Marktbergel
6. Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept Kommunale Allianz A 7 Franken West + 2.0; Bericht zur Stellungnahme zum Projekt- und Maßnahmenkatalog; Erstellung eines Innenentwicklungskonzepts
7. Neubau eines Feuerwehrhauses in Marktbergel;
Festlegung der Ausschreibungsmodalitäten
8. Ausbau von Wirtschaftswegen im Bereich des ehemaligen Sprengplatzes;
Vergabe der Leistungen
9. Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Verzicht auf ein eigenes Klimaschutzkonzept
10. Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage und ggf. Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Markt Marktbergel
11. Bericht und Informationen des Bürgermeisters

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Ortseinsicht im Erweiterungsbau des Kommunalladens "Ums Eck" statt. Der Gemeinderat wird über den Baufortschritt, die angedachte Ladenaufteilung und über bereits getätigte Beschaffungen, z. B. die Bäckertheke, Registrierkasse, informiert.

TOP 1. Gedenken an Herrn Simon Göttlein

Der Gemeinderat erhebt sich zu einer Gedenkminute. Herr Bürgermeister Dr. Kern würdigt die Verdienste des verstorbenen Gemeinderatsmitglieds.

TOP 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02.07.2015

Beschluss:

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 3. Änderung der Zusammensetzung des Gemeinderats; Gemeinderatsmitglied Simon Göttlein; Feststellung des Amtsverlusts und Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers; Vereidigung von Herrn Helmut Sturm; Besetzung der Ausschüsse und Referate

Sach- und Rechtslage:

Das ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied Simon Göttlein ist am 03.08.2015 verstorben und hat dadurch sein Amt verloren. Damit rückt der Listennachfolger nach.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Amtsverlust fest.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Sach- und Rechtslage:

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG gilt für die Listennachfolge Art. 47 GLKrWG entsprechend. Der Erste Bürgermeister hat den Listennachfolger, Herrn Helmut Sturm, mit Schreiben vom 24.08.2015 verständigt. Die Erklärungen über die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zur Eidesleistung liegen vor.

Beschluss:

Der Listennachfolger erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Der Gemeinderat beschließt das Nachrücken des Listennachfolgers, Herrn Helmut Sturm.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

Der Erste Bürgermeister nimmt Herrn Helmut Sturm in öffentlicher Sitzung in feierlicher Form den Eid ab:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe"

Der Erste Bürgermeister verpflichtet das neue Gemeinderatsmitglied gemäß Art. 56 a Abs. 3 GO, die in Art. 56 a Abs. 1 GO genannten Angelegenheiten geheim zu halten und die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 20 GO wird eingefordert. Ebenso wird auf die Strafvorschriften, die sich aus dem Verpflichtungsgesetz ergeben, sowie auf die Regelungen zur persönlichen Beteiligung nach Art. 49 GO hingewiesen. Ein Merkblatt wird zur Gegenzeichnung ausgegeben.

Sach- und Rechtslage:

Herr Simon Göttlein war Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sowie den Referaten "Wald, Umwelt, Gewässer" und "Marktwesen" zugehörig. Außerdem war er Energiewendebeauftragter.

Beschluss:

Frau Bogner wird auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses berufen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

GRM Bogner hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Herr Sturm wird zum Stellvertreter von Frau Bogner im Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

GRM Sturm hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für das Referat "Wald, Umwelt, Gewässer" wird bestellt: Herr Sturm

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

GRM Sturm hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Beschluss:

Für das Referat "Marktwesen" wird bestellt: Herr Grosch

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

GRM Grosch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Die Funktion des Energiewendebeauftragten übernimmt Herr Bösmüller.

TOP 4. Bauvoranfrage von Herrn Werner Mayer; Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Neudorfstraße 18a (früherer Spielplatz); naturschutzrechtliche Anforderungen

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 02.07.2015, TOP 3, mit einer formlosen Bauvoranfrage zur grundsätzlichen Bebauung des Grundstücks mit einem Wohnhaus nebst Garage befasst. Aus dem Gemeinderat kam der Hinweis, dass zum Bestandsschutz der westlichen Heckenpflanzungen die Untere Naturschutzbehörde zu hören sei, da im Nahbereich eine Kolonie Zwergfledermäuse kartiert sei. Entscheidungen zur westlichen Bepflanzung wurden bis zur Vorlage der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zurückgestellt. Herr Matthias Weiß hat in seiner Stellungnahme, die durch den Markt beauftragt wurde, keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch eine Bebauung des Grundstücks festgestellt. Diese Stellungnahme wurde der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Von dort sind folgende Äußerungen eingegangen:

"Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Roßmühlweg" wurde der ehemalige Spielplatz auf Flnr. 276/4, Gemarkung Marktbergel zu einem Baugrundstück umgewandelt. Es wurde eine Festsetzung getroffen, nach der die Gehölze an der Westgrenze des Grundstücks in ihrem Bestand zu erhalten sind. Zu ihrer Anfrage bzgl. einer Bebauung dieses Grundstücks und der sich daraus ggf. ergebenden, weiterführenden naturschutzrechtlichen Anforderungen äußert sich die UNB wie folgt:

Soweit die Bebauung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt, sind keine naturschutzrechtlichen Belange betroffen. Die Gebäude sind innerhalb der zulässigen Bauflächen so zu positionieren, dass der Gehölzbestand nicht beeinträchtigt wird, ggf. sind Maßnahmen zum Gehölzschutz nach DIN 18920 vorzusehen.

Grundsätzlich können die zu erhaltenden Heckensträucher durch fachgerechte Pflegemaßnahmen, wie z.B. abschnittsweises "auf Stock" setzen verjüngt werden, die Pflege ist bestandserhaltend durchzuführen. Der große Walnussbaum sollte nach Möglichkeit im Rahmen der Planung erhalten werden. Bei allen Arbeiten an Gehölzen sind, auch innerorts, grundsätzlich die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG einzuhalten, mögliche Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.

Entsprechend der vorgelegten Abschätzung durch Mathias Weiß, in seiner Funktion als Fledermausberater im Lkr. NEA, ist bei Beachtung der o.g. Hinweise nicht vom Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf besonders oder streng geschützte Arten (Fledermäuse, Spechte etc.) auszugehen.

Soweit die Gehölze, entgegen der Festsetzung, nicht erhalten werden sollen, wäre eine Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde liegen Gründe für eine Befreiung im vorliegenden Fall allerdings nicht vor."

Herr Bürgermeister Dr. Kern erklärt, dass der nördliche Nachbar seine Zustimmung zu einer Garagenbebauung, die einen Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze einhält, signalisiert hat.

Der gemeindliche Bauhof wird unter fachkundiger Anleitung durch Herrn Stadtgärtner Grefig die Hecke auf Stock setzen.

Beschluss:

Nach erfolgter Klärung der naturschutzfachlichen Anforderungen signalisiert der Gemeinderat sein Einvernehmen zu der formlosen Bauvoranfrage und stellt die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans in Aussicht. Der Grenzabstand der Garage zur nördlichen Grundstücksgrenze hat mindestens 3 m zu betragen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 5. Bauantrag von Frau Britta Bogner zum Neubau von Ferienwohnungen mit integrierter Kochschule auf dem Grundstück Kirchstraße 9, Fl.Nr. 208, Gemarkung Marktbergel

Sach- und Rechtslage:

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich von Marktbergel in einem Mischgebiet und ist dort zulässig.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag bestehen keine Einwendungen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Auf die Problematik insbesondere zu Abstandsflächenvereinbarung und Brandschutzwand wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

GRM Bogner hat wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 6. Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept Kommunale Allianz A 7 Franken West + 2.0; Bericht zur Stellungnahme zum Projekt- und Maßnahmenkatalog; Erstellung eines Innenentwicklungskonzepts

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinderatsmitglieder wurden per Mail aufgefordert, zur Planung der Schirmer Architekten, Stand 30.06.2015, Stellung zu nehmen. Konkrete Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche sind nicht vorgetragen worden. Der Markt hat zwischenzeitlich gegenüber den Schirmer Architekten Stellung genommen und dabei insbesondere gebeten, das Handlungsfeld Städtebauförderung herauszuarbeiten und eingehend darzustellen. Im Ortskern von Marktbergel sollen folgende Bereiche: Am Niederhof mit altem Kindergarten und altem Feuerwehrhaus, das Schulgelände mit Schulsportplatz, der Marktplatz mit Umgriff sowie die Pester-/Steinmetz-Areale als städtebauliches Sanierungsgebiet ausgewiesen werden. Im Übrigen wurde beispielhaft um zusätzliche Aufnahme folgender Themenbereiche gebeten:

- Abbruch von Altbestandsgebäuden
- Freiraumschaffung durch Aufgabe und Abriss von Nebengebäuden
- Straßenraumgestaltung und Straßenzugsanierungen
- Bürgerbus
- Erhalt der Arztpraxis
- barrierefreier Muna-Wanderweg
- Gastronomie in Ottenhofen.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für die Fortführung des ILEK aus. Zur Vorbereitung der Festlegung von städtebaulichen Sanierungsgebieten sollen Sanierungsverdachtsfälle überprüft und diese möglichst bereits im ILEK dargestellt werden. Der Markt spricht sich für eine Teilnahme zur Erstellung eines Innenentwicklungskonzeptes aus, in dem weitergehende Untersuchungen von städtebaulichen Mängeln und Missständen angestellt werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 7. Neubau eines Feuerwehrhauses in Marktbergel; Festlegung der Ausschreibungsmodalitäten

Sach- und Rechtslage:

Die Baugenehmigung für das Feuerwehrhaus ist am 01.09.2015 eingegangen. Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 02.04.2015 wurden dem Gemeinderat unter der Überschrift "Nächste Schritte" verschiedene zeitliche Ausschreibungsszenarien dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt das Büro Konopatzki und Edelhäuser unverzüglich die nächsten Schritte (Abstimmungsphase, Werkplanung, ...) zu ergreifen. Die Ausschreibung hat so zeit-

nah zu erfolgen, dass eine Vergabe der Leistungen durch den Gemeinderat in der Dezember-sitzung angestrebt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 8. Ausbau von Wirtschaftswegen im Bereich des ehemaligen Sprengplatzes;
Vergabe der Leistungen**

Sach- und Rechtslage:

Im Staatsanzeiger vom 14.08.2015 wurden die Leistungen für die Wiederherstellung des Wirtschaftsweges zwischen Urfersheim und Ottenhofen (Teilabschnitt des Aischtalradweges, im Bereich der ehemaligen Kampfmittelräumung am Sprengplatz) öffentlich ausgeschrieben. Die Gesamtbaulänge wird ca. 1491 m betragen, wobei anteilig ca. 696 m auf die Gemeinde Illesheim und ca. 795 m auf den Markt Marktbergel entfallen. Als Regelquerschnitt wurde aufgrund der Grundstücksverhältnisse ein modifizierter Bautyp 2 Verbindungsweg mit 3,5 m mit einer Ausbaubreite von 5 m gewählt. Die Bewilligungsbescheide liegen vor. Die aktuelle Kostenberechnung auf der Grundlage der Ausschreibung beläuft sich auf Gesamtkosten von 388.000 € brutto, wovon ein Anteil von 182.000 € brutto auf die Gemeinde Illesheim und ein Anteil von 206.000 € brutto auf den Markt Marktbergel entfällt. Die Angebotseröffnung ist für den 16.09.2015 vorgesehen. Um keine weitere zeitliche Verzögerung eintreten zu lassen, soll der Bürgermeister zur Vergabe ermächtigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Kern, die Leistungen an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben. In der kommenden Sitzung sind dem Gemeinderat die Ausschreibungsergebnisse vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 9. Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-
Bad Windsheim und Verzicht auf ein eigenes Klimaschutzkonzept**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben des Landrats des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 04.08.2015 wurde Folgendes mitgeteilt:

"Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Kern,

am 20.07.2015 wurde im Regionalentwicklungsausschuss ein integriertes Klimaschutzkonzept (iKsk) einstimmig beschlossen. Die Mitglieder des Ausschusses wünschen sich, dass das iKsk des Landkreises zusammen mit allen 38 Gemeinden und Städten erarbeitet wird.

Das integrierte Klimaschutzkonzept soll nach der 'Richtlinie zur Förderung in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 15.09.2014' gefördert werden. Ein Antrag über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei dem zuständigen Projektträger Jülich Forschungszentrum GmbH wird Anfang 2016 eingereicht.

Die Eigenmittel bei der Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes werden ausschließlich durch den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bereitgestellt. Für die Kommunen ergeben sich hierbei keinerlei finanzielle Verpflichtungen. Die Eigenmittel des Landkreises zur Umsetzung des o. g. Vorhabens bei einer Förderquote von 65 % der Gesamtkosten werden in den Haushalt 2016 eingestellt. Die derzeit bekannten Eigenmittel belaufen sich auf ca. 40.000,- €.

Die Vorteile eines Landkreis-iKsk sind:

- > Es werden Rahmenbedingungen zum Klimaschutz unter Berücksichtigung des demographischen Wandels miteinander ausgearbeitet, die als Grundlage für zukünftige politische und kommunale Entscheidungen dienen; sie sind der rote Faden unserer Klimaschutzaktivitäten.
- > Es entsteht eine CO²- und Treibhausgasbilanzierung, die zur Kontrolle alle paar Jahre überarbeitet werden muss.
- > Ein wichtiger Teil ist der Maßnahmenkatalog für den Landkreis; auch in jeder Gemeinde werden Handlungsfelder grob festgelegt.

Die Zeit für Klimaschutzmaßnahmen drängt (siehe Mainauer Deklaration 2015 der 30 anwesenden Nobelpreisträger).

Daher bitte ich Sie, unser gemeinsames Klimaschutzkonzept für den Landkreis und seine Kommunen aktiv zu unterstützen.

Um einen Antrag an den Projektträger Jülich stellen zu können, benötigen wir eine Verzichtserklärung auf ein integriertes Klimaschutzkonzept Ihrer Stadt/Gemeinde.

Wir bitten Sie daher, alles mit Ihrem Stadt-/Gemeinderat zu besprechen und zeitnah im September 2015 Ihre Beteiligung im Landkreis-iKsk zu bestätigen.

Alternativen zu einem iKsk in einer Kommune sind Energiekonzepte mit 50 % Förderung sowie Energienutzungspläne mit 70 % Förderung möglich.

Die nächsten Schritte sind die Antragstellung mit der Festlegung der Handlungsfelder und deren finanzielle Rahmen zwischen Januar und März 2016. Das Genehmigungsverfahren beim Projektträger Jülich kann fünf Monate dauern. Danach ist ein Jahr für die Konzepterstellung gewährt, wobei zunächst eine Agentur ausgeschrieben werden muss.

Mit der ausgewählten Agentur wird die Datenerfassung für eine möglichst korrekte Treibhausgasbilanzierung in allen 38 Gemeinden und Städten vorgenommen. Die zukünftigen Klimaschutz-Leitziele des Landkreises werden gemeinsam erarbeitet, die im Antrag vorgelegten Handlungsfelder werden vertieft.

Das bedeutet viel zusätzliche Arbeit, die wir von unserer Seite unterstützen, wo wir können. Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Kapune, Fachbereich Energie. Die Energiewendebeauftragten werden wir bitten, uns ebenfalls zu helfen.

Auf Ihre Unterstützung baue ich, damit der Klimaschutz im Landkreis einen weiteren Impuls bekommt. Bitte senden Sie die unterschriebene Erklärung bis Ende September 2015 zurück an Frau Dr. Kapune, SG 71, Fachbereich Energie."

Beschluss:

Der Markt Marktbergel erklärt sich damit einverstanden, am integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim aktiv teilzunehmen.

Er sichert zu, dass bisher kein integriertes Klimaschutzkonzept beantragt, erstellt und gefördert wurde und ein integriertes Klimaschutzkonzept auch in naher Zukunft nicht beantragt wird.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

TOP 10. Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage und ggf. Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Markt Marktbergel

Sach- und Rechtslage:

Die HAGRA AG hat sich sowohl per Mail als auch mit Schreiben vom 22.07.2015 an den Markt gewandt mit der Bitte, am Sonntag, den 06.09.2015 die Veranstaltung HAGRA-Maisfeldtag als Fachmesse für ihre Kunden durchführen zu dürfen. Die Verwaltung hat darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) Verkaufsstellen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein müssen:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

Das bedeutet im Umkehrschluss einheitliche Öffnungszeiten von 6 Uhr bis 20 Uhr für alle Werktage einschließlich Samstag.

Eine Ausnahmeregelung enthält die Verordnungsermächtigung in § 14 LadSchlG bezüglich der Festlegung von höchstens vier Verkaufssonntagen anlässlich von Märkten, Messen, u. ä. Veranstaltungen. Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für den Erlass einer Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Auf die Regelungen der Bekanntmachung über Rechtsverordnungen nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss wird hingewiesen.

Die Verordnung des Marktes Marktbergel vom 08.09.1983 ist durch Zeitablauf längst hinfällig geworden. Der Gemeinderat hat sich zuletzt in der Sitzung am 05.12.2013 mit einem möglichen Neuerlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Markt Marktbergel befasst. Der Gemeinderat ist sich grundsätzlich einig, dass eine Freigabe von Sonn- und Feiertagen zur Öffnung von Verkaufsstellen erfolgen soll. Der Gemeinderat diskutiert, zu welchen Anlässen von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit einem beträchtlichen Besucherstrom zu rechnen ist, der Versorgungsbedürfnisse der Besucher auslöst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

**"Verordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten
und ähnlichen Veranstaltungen im Markt Marktbergel**

Vom

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2003 (GVBl S. 278) erlässt der Markt Marktbergel folgende Verordnung:

§ 1

Anlässlich der im Markt Marktbergel stattfindenden Märkte und ähnlichen Veranstaltungen am

1. Pfingstsonntag, Tag der Betriebe
2. zweiten Sonntag nach dem Reformationstag (31.10.), Kirchweihmarkt Marktbergel
3. 30. Oktober oder Sonntag davor, Kirchweihmarkt Ottenhofen

dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von

11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am Kirchweihsonntag vom 08.09.1983 i. d. F. vom 11.09.1986 ist außer Kraft getreten.

Marktbergel,

Markt Marktbergel

(S)

Dr. Kern
Erster Bürgermeister"

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

TOP 11. Bericht und Informationen des Bürgermeisters

1. Sanierung Kriegerdenkmal
2. Auflassung der Viehwaage in Marktbergel
3. Breitbandförderung: Bescheiderlass wird im September/Okttober erwartet; Vorstellung der Firma Inexio in der Oktobersitzung
4. Wartungsarbeiten und Einstellung der Drosselabflüsse an den Regenüberlaufbecken im Vollzug des Wasserrechtsbescheids
5. Abschluss des Vertrags mit der Firma Knauf Gips KG über den Ausbau und die Sondernutzung am öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 565 der Gemarkung Marktbergel
6. Verlegung des Kunstrasens am Kleinspielfeld: Anweisung des Zuschusses; Spendenbereitschaft der Landjugend Ottenhofen; Ortstermin mit der Presse
7. Regionalsendung "Aischgrund TV": keine Schaltung von Beiträgen
8. Nachfrage nach Bauplätzen

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Dr. Kern
Erster Bürgermeister

K e t t
Schriftführer